



EXPORTBERICHT

Malaysia

November 2019

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

AUSSENHANDEL

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.

Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42,
Telefax: 0911/23886-50 E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <https://www.international.bihk.de/>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr.

Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

Weitere Exportberichte sind im
AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter
<https://www.international.bihk.de>
→ Rubrik "Länderinformationen" abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	1
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	2
AUSSENHANDEL.....	6
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG.....	7
STEUERN UND ZOLL	9
RECHTSINFORMATIONEN	14
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT	22
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE	23



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Föderale, parlamentarische Wahlmonarchie
Fläche	330.000 km ²
Bevölkerung	32,4 Mio. Einwohner Stand: 2019
Hauptstadt	Kuala Lumpur
Klima	tropisch, niederschlagsreich, 26 – 34°C, hohe Luftfeuchtigkeit
Währung	Malaischer Ringgit (RM oder MYR) 1 RM = 100 Sen Oktober 2019: 1 RM = 0,21 EUR
ISO Ländercode	701 MY
Landes- und Geschäftssprache	Bahasa Melayu = Malay; daneben chinesische Dialekte und Mandarin, Tamil. Es werden mehr als 100 verschiedene Sprachen in Malaysia gesprochen, Englisch ist aber weit verbreitet und dient in erster Linie auch als Geschäftssprache.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO und Unterorganisationen, WTO, Weltbank, ADB, Mitglied des Commonwealth, ASEAN, APEC, UN-Convention on the Settlement of Industrial Disputes, Berner Übereinkommen zum Schutz des geistigen Eigentums, Signatar der Pariser Konvention und des TRIPS.



WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Malaysia hat sich erfolgreich vom Rohstofflieferanten zu einem modernen Industriestandort entwickelt. Seine außenhandelsorientierte Wirtschaft wird von hochtechnologischen und kapitalintensiven Industrien angetrieben, die weiter zügig ausgebaut werden. Malaysia ist reich an Bodenschätzen, einer der größten Palmöl- und Kautschuk-Produzenten und gehört zu den weltweit führenden Exporteuren von Halbleitern, PC-Peripherie, Audio-, Video-, Klima- und anderen Elektrogeräten (Quelle: [WKÖ](#)).

Wirtschaftslage und Perspektiven

In den letzten Jahren erzielte Malaysia beachtliche Wachstumsraten: 2015 +5%, 2016 +4,2% und 2017 +5,9%. Auch für 2018 konnte ein Wirtschaftswachstum von 4,7 Prozent erzielt werden. Bis zum Jahr 2020 will Malaysia in die Riege der „High Income Countries“ aufsteigen und den Status eines voll entwickelten Industriestaates erreichen. Das Economic Transformation Program (ETP) soll in den nächsten fünf Jahren 3 Mio. zusätzliche Arbeitsplätze schaffen und 440 Mrd. USD an Neuinvestitionen bringen. Eine wichtige Rolle spielen die zwölf „Schlüsselwirtschaftssektoren“ (National Key Economic Areas) wie Erdöl und -gas, Palmöl, Finanzdienstleistungen, Tourismus, Informations- und Kommunikationstechnik, elektrische und elektronische Produkte, sowie zahlreiche Großprojekte wie „Tun-Razak Exchange“ (neuer Finanzdistrikt), Bau von Untergrundbahnen in KL sowie die geplante Hochgeschwindigkeitsbahn zwischen Singapur und Kuala Lumpur.

Die Regierung erwartet sich durch die im Jahr 2016 gegründete ASEAN-Wirtschaftsgemeinschaft (AEC) einen überproportionalen Ausbau der Handelsströme innerhalb der zehn ASEAN-Staaten. 2017 wurde das Comprehensive Progressive Trans-Pacific Partnership Abkommen (CPTPP) von elf Pazifik-Anrainerstaaten unterzeichnet. Durch das Ausscheiden der USA aus dem TPPA haben auch die Verhandlungen über das „Regional Comprehensive Economic Partnership“ (RCEP) wieder an Aktualität gewonnen. Neben den 10 ASEAN-Staaten sind auch Australien, China, Indien, Japan, Südkorea und Neuseeland an den Verhandlungen zum RCEP beteiligt.

Malaysia hat bereits im Jahr 2010 Verhandlungen mit der EU zum Abschluss eines Freihandelsabkommens aufgenommen. Durch strittige Fragen u.a. im Automobilsektor und Dienstleistungen kam es zu einem Stillstand. Zuletzt sorgte die Entscheidung der EU, Palmölimporte für die Biodieselzubereitung ab 2021 verbieten zu lassen, in Malaysia auf vehemente Kritik. Da ein Großteil der Palmölimporte für die Biodieselgewinnung verwendet wird, ist die Befürchtung groß, dass ein Verbot der Importe starke Umsatzeinbußen für die malaysische Palmölindustrie mit sich bringt und vor allem für die Kleinbauern existenzbedrohend sein wird. Die Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen zwischen der EU und Malaysia werden dadurch mit großer Wahrscheinlichkeit weiter „auf Eis“ liegen bleiben.

Nichtsdestotrotz besteht Hoffnung, dass die Verhandlungen angesichts der neuen Regierungsverhältnisse besser verlaufen werden. Im Vergleich zur früheren Regierung steht die die neue Gesetzgebung Themen wie Protektionismus, der Sicherung von Menschenrechten sowie dem Import von Alkoholprodukten aus der EU offener gegenüber.

Die Wachstumsprognosen für die malaysische Wirtschaft für 2019 wurden leicht gesenkt. Aktuell gehen das Malaysian Institute of Economic Research (MIER) und das Department of Statistics von einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von real "nur noch" 4,5 Prozent aus. Das nachlas-

sende Wachstum wird mit den unsicheren globalen Wirtschaftsaussichten begründet. Die Weltbank ist optimistischer und behält ihre Prognose von 4,7 Prozent für 2019 bei (Quelle: [WKÖ](#)).

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Schieneverkehr

Mobilität gehört zu den elementarsten Bedürfnissen einer modernen Gesellschaft. Ebenso steht und fällt die Wirtschaft eines Landes mit dem reibungslosen Transport von Gütern. Malaysia investiert daher stark in den Ausbau der Infrastruktur und Steigerung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahntechnologien. Der Eisenbahntransport in Malaysia umfasst Fernverkehr (hauptsächlich zwischen Städten), Stadtbahnen, eine Magnetbahn und eine Standseilbahn. Der Schienenverkehr in Ostmalaysia ist nur wenig ausgeprägt: Ein Schienennetz ist lediglich im Bundesstaat Sabah zu finden. Zahlreiche Projekte, darunter auch grenzüberschreitende, sind in Planung. Zu den größten und prestigeträchtigsten gehören das Klang Valley LRT-Projekt und die Hochgeschwindigkeitsverbindung zwischen Kuala Lumpur und Singapur.

Die 14. Parlamentswahl im Mai 2018 brachte eine Überprüfung aller Großprojekte im Infrastruktursektor, die während der Regierungszeit des umstrittenen Ex-Premierministers Najib Razak unter teils intransparenten Voraussetzungen an ausländische Unternehmen vergeben wurden, mit sich. Viele dieser Projekte wie z.B. das Hochgeschwindigkeitsprojekt von Kuala Lumpur nach Singapur (High Speed Rail Project) wurden nach der Neuevaluierung verschoben (Bauaufschub bis 2020) oder andere unter enormer Senkung der Kosten weiter vorangetrieben. Die Umstrukturierungen und das Reviewing der geplanten Großprojekte sind zwar für momentane Einbrüche in der malaysischen Bau- und Eisenbahnindustrie verantwortlich, bringen allerdings zusätzliche Chancen für ausländische Hersteller- sowie Zulieferbetriebe in den nächsten Jahren.

Erneuerbare Energien

Mit einem Beitrag von knapp einem Fünftel zum jährlichen BIP stellen fossile Energieträger einen Schlüsselbereich der malaysischen Wirtschaft dar. Schätzungen zufolge sollen allerdings in rund 30 Jahren die Welterdgas- bzw. Erdölvorkommen erschöpft sein. Malaysia knüpft an diese Erkenntnis an und investiert bereits vermehrt in grüne Technologien und Erneuerbare Energien.

Die im Mai 2018 neu gewählte malaysische Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2025 zwanzig Prozent der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu gewinnen. Mit einem Anteil von derzeit nur 2 Prozent ist dieser Zielwert sehr ambitioniert. Um die Leistbarkeit und Zugänglichkeit von Strom für die breite Bevölkerung sicherzustellen, strebt das Energieministerium eine schrittweise Dezentralisierung der Stromerzeugung an. Weiters will man die CO²-Emissionen bis 2020 um 40 Prozent senken.

So wie die malaysische Energieministerin setzt auch Tenaga Nasional Berhad, der wichtigste Energieanbieter des Landes, auf langfristige und nachhaltige Energieversorgung für die kommenden Jahre. Dem ressourcenreichen Land stehen die notwendigen Mittel und Voraussetzungen für einen verstärkten Fokus hin zu erneuerbaren Energien zur Verfügung, allerdings fehlt es an dem notwendigen Know-how zur Umsetzung.

So begünstigt beispielsweise die geographische Lage den Ausbau von Solaranlagen. Weiters produziert die lokale Palmölindustrie jährlich 90 Mio. Tonnen Biomasse, die bei Einsatz geeigneter Technologie vielseitig wiederverwertbar ist. Hausmüllverwertung, insbesondere in ländlichen Gebieten sowie an den Küsten Malaysias hinkt noch sehr nach und es besteht großer Aufholbedarf. Da lokale Unternehmen teilweise nicht über die Technik und das Personal verfügen.

Chemie / Kunststoffe

Trotz der zunehmenden Bedeutung des Dienstleistungssektors, ist der produzierende Sektor nach wie vor für das Wachstum der malaysischen Wirtschaft maßgeblich. Im Jahr 2017 wurden etwa 22% des BIPs durch den produzierenden Sektor erwirtschaftet. Innerhalb des sekundären Sektors spielen die Herstellung und Weiterverarbeitung von Produkten aus Kautschuk, Gummi und Plastik

eine nicht unwesentliche Rolle. Die malaysische Kunststoffindustrie ist zu einem sehr hohen Grad diversifiziert und wichtiger Zulieferer für heimische und internationale Unternehmen aus den Bereichen Automobil, Verpackung und Elektronik. Mit rund 1.300 produzierenden Gewerben, welche für mehr als 80.000 Arbeitsplätze sorgen, gehört Malaysias Plastikindustrie zu den größten in Asien.

Im Jahr 2016 war Malaysia der fünftgrößte Hersteller und achtgrößte Verbraucher von Kautschuk weltweit. Die bedeutendste Sparte innerhalb der Kautschukindustrie ist der Handschuhproduzierende Sektor. Dieser verbrauchte im Jahre 2016 rund 70 % des Gesamtvolumens an malaysischem Gummi und versorgte damit mehr als 50 % des globalen Bedarfs an medizinischen Handschuhen. Dieser Anteil soll bis zum Jahre 2020 auf 65 % erhöht werden. Lokale Unternehmen wie Top Glove oder Hartalega gelten als etablierte Firmen im Gummihandschuh-Sektor. Darüber hinaus gehört Malaysia auch in den Bereichen Katheter, Kondome und Latexfäden zu den Marktführern (Quelle: [WKÖ](#)).

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Nachverhandlungen, in deren Verlauf die Baukosten reduziert wurden, ebneten nun doch den Weg für die Umsetzung der Ostküsten-Eisenbahnstrecke (East Coast Rail Link). Nach neunmonatigen Verhandlungen konnte man die Kosten von ursprünglich geplanten 15,9 Milliarden US\$ auf 10,7 Milliarden US\$ reduzieren. Finanziert wird das Projekt durch die Export-Import Bank of China.

Auch der Bau der Stadtbahn im Großraum Kuala Lumpur wurde erfolgreich nachverhandelt. Die veranschlagten Kosten von 7,7 Milliarden US\$ wurden auf 4 Milliarden US\$ gesenkt.

Abzuwarten bleibt wie es mit weiteren Großprojekten, wie dem Siedlungsneubau "Forest City" in Johor und der Schnellzugverbindung zwischen Kuala Lumpur und Singapur weitergeht. Die Verhandlungen für die Schnellzugverbindung wurden einstweilig um mindestens zwei Jahre verschoben. (Quelle: [GTAI](#)).

Für die Genehmigung von Investitionen durch In- und Ausländer ist die [Malaysian Investment Development Authority \(MIDA\)](#) zuständig. 2009 wurden Bestimmungen in diesem Bereich novelliert und dabei liberalisiert, so dass viele Wirtschaftsbereiche für ausländische Investoren freigegeben wurden.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Die Arbeitsmarktbedingungen in Malaysia bleiben auch 2018 positiv. Offiziell lag die Arbeitslosigkeit im Land 2018 bei 3,3 Prozent und wird voraussichtlich im Jahr 2019 diesen Wert halten. 2018 lag die Zahl der Beschäftigten bei 15 Millionen – dies verzeichnete einen Anstieg von 2,2 Prozent. Die größten Arbeitgeber waren im Jahr 2017 Handel, Hotels und Restaurants (26,4 Prozent der Beschäftigten), die verarbeitende Industrie (17,5 Prozent), die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (11,2 Prozent) und die Bauwirtschaft (8,6 Prozent). Die Beschäftigung im Dienstleistungssektor hat 2017 etwas abgenommen, lagen aber noch immer bei 62 Prozent. In der güterproduzierenden Industrie stiegen die Beschäftigungen deutlich an.

Ein Fachkräftemangel in der Ingenieur-, Technik-, EDV- und Automatisierungsbranche ist zu verzeichnen. Auch Produkt- und Design-Entwickler und Personal im mittleren und oberen Management, insbesondere mit Berufserfahrung, sei schwer zu finden. In Bereichen, wie Finanztechnologie (Fintech), App-Entwicklung und E-Commerce, die in den kommenden Jahren verstärkt wachsen dürften, suchen Unternehmen nach qualifizierten Spezialisten.

Im Bausektor, auf den Plantagen und an Industriefließbändern herrscht ebenfalls ein Mangel an Arbeitskräften. Die Bereitschaft der Malaysier die gering bezahlte, aber körperlich äußerst harte Arbeit zu verrichten, sinkt. Hierfür werden meist Gastarbeiter aus den angrenzenden Ländern rekrutiert.

Die Anzahl der registrierten Gastarbeiter lag im August 2018 bei 1,8 Millionen. Der Arbeitgeberverband Malaysian Employers Federation (MEF) schätzt allerdings, dass die tatsächliche Zahl bei knapp 6 Millionen Gastarbeiter im malaysischen Niedriglohnssektor liegt. Man geht davon aus, dass auf jeden registrierten 2,5 unregistrierte Gastarbeiter kommen. Hauptsächlich kommen sie aus Nepal, Bangladesch und Myanmar und sind in der verarbeitenden Industrie (35,8 Prozent), in der Baubranche (19,5 Prozent) und im Plantagenssektor (14,7 Prozent) tätig.

Die Regierung versucht durch das „One Stop Centre“ den Zustrom der Gastarbeiter besser zu regulieren – Gastarbeiter müssen seit April 2017 ihre Anträge über ein Online System leiten. Generell ist eine Verringerung des Anteils ausländischer Erwerbstätiger von 30 auf 20 Prozent bis 2020 angestrebt. Ziel der Regierung ist auch eine höhere Wertschöpfung und mehr Produktivität. Eine Ansiedlung höherwertiger Produktionen wird staatlich gefördert. (Quelle: [GTAI](#)).

Arbeitskosten, Lohnniveau

Das Lohn- und Gehaltsniveau ist innerhalb Malaysias regional stark unterschiedlich ausgeprägt. Dies spiegelt das unterschiedliche Niveau bei Wirtschaftskraft und Investitionen wider. Stärker entwickelte Regionen, wie etwa die Hauptstadt Kuala Lumpur und die angrenzenden Territorien (Petaling Jaya, Subang, Putrajaya, Shah Alam, Rest von Selangor und Negeri Sembilan), die in einem breiten Industriegürtel liegen, wie auch die Insel Penang und Melaka, die ebenfalls wichtige Industriestandorte sind, haben ein deutlich höheres Lohnniveau, als die schwächer entwickelten Bundesstaaten Perak, Perlis und Kedah sowie die östlichen Landesteile Sabah und Sarawak.

2018 ist der durchschnittliche monatliche Bruttolohn um nominal 4,9 Prozent gestiegen. In der verarbeitenden Industrie liegt der Anstieg sogar bei 8,3 Prozent. Bei einer Inflationsrate von 1,0 Prozent spiegelte dies eine deutliche Reallohnsteigerung für die Beschäftigten wider. 2019 blieben die Lohn- und Gehaltszuwächse relativ gleich. Bei einer Inflationsrate von 2,0 Prozent fällt die Reallohnsteigerung allerdings für 2019 geringer aus. Detaillierte Lohn- und Gehaltsentwicklungen sind in den Studien „Salary Survey for Executives“ und „Salary Survey for Non Executives“ des Arbeitgeberverbandes MEF nachzulesen.

Die Arbeitsentgelte ausländischer Unternehmen orientieren sich grundsätzlich an dem Niveau lokaler Firmen. Sie hängen stark von Markterfordernissen und Qualifikationen der Kandidaten ab. Je höher die Qualifikationen, umso mehr nähert sich das Gehaltsniveau westeuropäischen Verhältnissen an. Ein Expat erhält derzeit ein Mindesteinkommen von rund 730 US-Dollar (US\$). Die malaysische Regierung überprüft aktuell, ob sie diese Schwelle nicht auf rund 1.200 US\$ anheben soll (Quelle: [GTAI](#)).

Makroökonomische Daten

		2018	2019*	2020*
BIP pro Kopf	USD	10.942	11.385	12.100
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. USD	354,3	373,4	402,0
Wachstumsrate BIP, real	%	4,7	4,7	4,8
Inflationsrate	%	1,0	2,0	2,6

Quelle: GTAI, Wirtschaftsdaten kompakt, Stand Mai 2019, *)= Schätzungen



AUSSENHANDEL

Fast ein Fünftel aller malaysischen Importe stammt aus China. Mit einem Anteil von drei Prozent ist Deutschland der wichtigste europäische Lieferant. Die wichtigsten Importgüter sind Elektronik-Einfuhren mit 29,8 Prozent an den malaysischen Gesamteinfuhren, Erdöl mit 9,8 Prozent, chemische Erzeugnisse (9,4 %) und Maschinen (8,4%).

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Malaysia und Deutschland sind seit vielen Jahren sehr eng und durch gemeinsame Gremien und Institutionen, wie die Deutsch-Malaysische Industrie- und Handelskammer (seit 1991) und das im selben Jahr gegründete Deutsch-Malaysische Berufsbildungszentrum (German Malaysian Institute), gefestigt. Desweiteren sind wichtige Wirtschaftsabkommen das Investitionsschutzabkommen (1963), das Luftverkehrsabkommen (1968), das Doppelbesteuerungsabkommen von 2010, sowie auf regionaler Ebene das ASEAN-EG-Kooperationsabkommen (1980). Im Jahr 2010 haben die EU und Malaysia Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen aufgenommen, die seit 2012 formell pausieren.

Als Abnehmer malaysischer Güter wird Deutschland in Europa nur von den Niederlanden übertroffen. Allerdings dürfte dabei der sogenannte "Rotterdam-Effekt" eine gewichtige Rolle spielen. Innerhalb der ASEAN ist Malaysia nach Singapur Deutschlands zweitwichtigster Handelspartner mit einem bilateralen Handelsvolumen von 14,1 Milliarden Euro im Jahr 2018. Bei den malaysischen Exportgütern dominieren Elektronik-Erzeugnisse. Deutsche Einfuhrgüter sind insbesondere: Elektronische/elektrotechnische Erzeugnisse, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, pflanzliche Öle und Fette, Kautschukprodukte sowie chemische Erzeugnisse.

Zurzeit fokussiert sich die malaysische Regierung auf Verhandlungen zu dem Wirtschaftsabkommen Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP). RCEP ist ein Projekt zu Freihandelsvereinbarungen der zehn ASEAN-Mitgliedstaaten mit sechs Staaten, mit denen das ASEAN-Staatenbündnis Freihandelsabkommen vereinbarte. Das Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership (CPTPP) wurde noch unter der alten Regierung gezeichnet, bisher aber nicht ratifiziert.

Malaysia ist Ziel ausländischer Direktinvestitionen, die von den günstigen Rahmenbedingungen angezogen werden, zugleich aber auch für einen wirtschaftlich stimulierenden Technologietransfer sorgen. Dies gilt in besonderem Maße für die deutsche Industrie. Insgesamt sind gut 400 deutsche Unternehmen direkt in Malaysia vertreten, viele betreiben Produktionsstätten und exportieren die hier hergestellten Waren weltweit. Malaysia wird von deutschen Firmen auch zunehmend als regionale Drehscheibe für Südostasien und darüber hinaus genutzt. Malaysische Standortvorteile sind die politische Stabilität im Lande (auch nach dem Regierungswechsel im Mai 2018 blieb die Lage im Land ruhig), die gute Infrastruktur an der Westküste, die weit verbreiteten Englischkenntnisse der Bevölkerung sowie der Zugang zu ASEAN (Quellen: [Auswärtiges Amt](#), [GTAI](#)).

Alles über den Außenhandel in Malaysia gibt es unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt–Malaysia](#).



GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Die zentralen wirtschaftspolitischen Instrumentarien der Regierung sind die für jeweils fünf Jahre erstellten „Malaysia Pläne“. Der mittlerweile 11. Malaysia-Plan (2016-2020) wird als die „Schlussphase“ in der Realisierung der Vision 2020 – welche Malaysia sowohl auf wirtschaftlicher, als auch auf politischer, sozialer und kultureller Ebene zu einem voll entwickelten Industrieland transformieren soll - gesehen. Das Hauptziel des aktuellen Malaysia-Plans ist die Schaffung eines angemessenen Niveaus an Wohlstand und Wohlergehen der malaysischen Bevölkerung – den sogenannten „rakyat“ (Leuten). Hierfür sorgen die strategischen Stoßrichtungen, u.a. eine gleichberechtigte, integrierte Gesellschaft, die Entwicklung des Humankapitals und eine damit einhergehende Transformation zu wissensbasierten Aktivitäten, grünes Wachstum und Nachhaltigkeit, ein Ausbau der Infrastruktur als zukünftiger Treiber der wirtschaftlichen Expansion sowie ein Upgrade aller Wirtschaftssektoren - vor allem des Service Sektors, der für ein „modernes“ und langfristiges Wachstum sorgen soll.

Empfohlene Vertriebswege

In den meisten Fällen empfiehlt es sich, einen lokalen Vertreter mit der Marktbearbeitung zu betrauen. Bei Lieferungen an staatliche Stellen ist die Einbindung einer lokalen Firma meist Voraussetzung (Registrierung beim Finanzministerium erforderlich).

Wichtigste Messen

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de/. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de/.

Normen

British Standard Specification (BSS), aber auch schon teilweise eigene Normen nach www.sirim.my. Andere führende Normen (z.B. JIS, DIN usw.) gelten, wenn deren Einhaltung vom Normungsinstitut des Ursprungslandes bestätigt wird.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin Tel.: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de, Web: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Es wird empfohlen, nur gegen unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv zu liefern. Infolge der großen Konkurrenz sind diese Bedingungen zwar vielfach durchbrochen worden, Lieferungen auf Basis D/A (Dokumente gegen Akzept) sollten aber nur an zuverlässige und bestens bekannte Firmen vorgenommen werden.

Bonitätsauskünfte

Diese Auskünfte beinhalten üblicherweise Angaben über Firmensitz, Gesellschaftsstatus, Firmennummer, Gründungsjahr, Tätigkeitsbereich der Firma, Firmenkapital, Eigentümer, Gesellschafter, Direktoren, Bilanzzahlen (sofern verfügbar), Kreditempfehlung, Höchstkredit, Firmengeschichte und Bankverbindungen.

Bitte fragen Sie bei der [Deutsch-Malaysischen Industrie- und Handelskammer](#) nach.

Forderungseintreibung

Es empfiehlt sich, in allen Forderungsangelegenheiten die [Deutsch-Malaysische Industrie- und Handelskammer](#) zu konsultieren. Dieses kann – bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden – durch direkte Kontaktaufnahme mit dem Schuldner versuchen, diesen zur Zahlung der Außenstände zu bewegen.

Zum Zwecke der Betreibung eines Inkassofalles kann von der Deutsch-Malaysischen Industrie- und Handelskammer ein Rechtsanwalt empfohlen/genannt werden. Im ersten Schritt wird eine Zahlungsaufforderung ("Letter of Demand") an den Schuldner geschickt. Bleibt diese unbeantwortet, folgt nach 14 Tagen eine schriftliche Mahnung. Dabei fallen Anwaltskosten in Höhe von rund RM 500 an. Ab dann kommt es zur Anhängigmachung des Falles bei Gericht, entweder in Form einer Klage auf Zahlung oder gleich durch Einleitung eines Insolvenzverfahrens. Bereits sieben Tage nach Mahnung kann eine Gerichtsvorladung erfolgen.

In der Praxis wird die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen nur bei hohen Außenständen und größeren Schuldnerfirmen gewählt. Die Prozessführung verläuft meist äußerst schleppend, sodass sie nur bei höheren Streitwerten in Erwägung gezogen werden sollte (über 10.000 Euro). Der Ausgang der Verfahren ist zudem oft unsicher.

Preiserstellung

USD, EUR

CIF, CFR (Incoterms 2010) Port Klang oder anderer malaysischer Importhafen



STEUERN UND ZOLL

Aufgrund der reichen Bodenschätze des Landes (Erdöl, Erdgas, Kohle) wurde noch kein umfangreiches Steuersystem eingeführt. Mit der Vermehrung staatlicher Aufgaben wird nun aber mit einer Verbreiterung der Steuerbasis begonnen. Dabei werden die direkten Steuern langsam reduziert und der Schwerpunkt auf die indirekten Steuern verlagert. Neben der Einkommensteuer gibt es eine Immobiliengewinn-, Quellen- ('Withholding Tax') und Körperschaftssteuer. Seit 2018 gibt es wieder die Sales and Services Tax (SST), die die 2015 eingeführte, Goods and Services Tax (GST) ersetzt.

Unternehmensbesteuerung

Unternehmen sind mit jenem Einkommen steuerpflichtig, das in Malaysia entsteht oder hier seinen Ursprung hat. Einkünfte, die aus Quellen außerhalb Malaysias stammen und von einem gebietsansässigen Unternehmen nach Malaysia transferiert werden, sind nicht steuerpflichtig. Eine Ausnahme stellen Einkünfte von Unternehmen im Banken-, Versicherungs- sowie Luft- und Seetransportsektor dar. Ein Unternehmen gilt als in Malaysia ansässig, wenn dessen Management oder Controlling seinen Sitz mindestens ein Jahr in Malaysia hat.

Die Unternehmensbesteuerung beträgt derzeit 20 bis 24 % bei Unternehmen mit einem Eigenkapital von mehr als 2,5 Millionen RM. Für klein- und mittelständische Unternehmen (mit einem Eigenkapital von bis zu 2,5 Millionen RM) wurde der Steuersatz mit dem ‚Finance Bill 2016‘ von 19% auf 18% auf die ersten 500.000 RM gesenkt. Darüberhinausgehende Gewinne werden ebenfalls mit 20 bis 24% besteuert (Quelle: [AHK](#)).

Mehrwertsteuer

Am 16. Juli 2018 gab der malaysische Finanzminister bekannt, dass die Mehrwertsteuer (Sales and Services Tax, SST) nach Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes am 1. September 2018 wieder eingeführt wird.

Umsatzsteuer (Sales Tax) und Dienstleistungssteuer (Service Tax)

Die Umsatzsteuer ist eine einstufige Steuer, die auf steuerpflichtige Waren erhoben wird, die nach Malaysia eingeführt werden, sowie auf steuerpflichtige Waren, die in Malaysia von einem Steuerpflichtigen hergestellt und von ihm verkauft werden (einschließlich gebrauchter oder entsorgter Waren). Es ist in Malaysia zwingend erforderlich, dass alle Hersteller von steuerpflichtigen Waren nach dem Sales Tax Act 2018 zugelassen sind. Der Steuerpflichtige ist eine Person, die steuerpflichtige Gegenstände herstellt und meldepflichtig ist. Dies ist der Fall, wenn der Jahresumsatz die Schwelle von RM500.000,00 überschritten hat. Diese Person muss im MySST-System registriert sein.

Die malaysische Dienstleistungssteuer ist eine Form der indirekten einstufigen Steuer, die auf jede Erbringung von steuerpflichtigen Dienstleistungen erhoben wird, die durch einen Steuerpflichtigen in Malaysia erbracht werden. Sie kann nicht auf Dienstleistungen erhoben werden, die nicht in der Liste der steuerpflichtigen Dienstleistungen enthalten sind. Diese sind vom Minister nach dem First Schedule of the Service Tax Regulations 2018 vorgeschrieben. Als steuerpflichtig gilt eine Person, die im Rahmen der Ausübung oder Förderung von Geschäften in Malaysia steuerpflichtige Dienstleistungen erbringt und nach dem Service Tax Act 2018 registriert werden kann oder ist (z.B. jede

natürliche Person, Gesellschaft, Unternehmen, Partnerschaft, Verein, Treuhandgesellschaft, Genossenschaft, Verein, etc.).

Vor dem 1. April 2015 gab es bereits die Sales Tax, wie auch die Service Tax. Diese wurden allerdings durch die Goods and Services Tax (GST) ersetzt. Die GST, wiederum, wurde am 1. Juni 2018 von ursprünglich 6% auf 0% gesetzt und somit vorläufig abgeschafft. Ersetzt wurde sie am 01 September 2018 durch die Wiedereinführung der Sales and Services Tax (SST). Ausgehend von dem Gesetzentwurf werden die Erbringung von Dienstleistungen mit 6 Prozent und der Verkauf von Waren mit 10 Prozent besteuert. Nähere Informationen finden Sie auf der [offiziellen Website der malaysischen Sales and Service Tax \(SST\)](#) und dem [Informationsblatt der deutsch-malaysischen Industrie und Außenhandelskammer \(AHK\)](#).

Quellensteuer (withholding tax)

Die Quellensteuer (WHT) ist eine Methode zur Erhebung der Einkommenssteuer eines nicht ansässigen Empfängers, der dem malaysischen Steuerrecht unterliegt.

Folgende Zahlungen an Nichtgebietsansässige unterliegen einer Quellensteuer von 10%:

- Mieteinnahmen aus der Vermietung beweglicher Sachen
- Technische Dienstleistungsentgelte
- Auftragszahlungen
- Einkommen aus nicht-geschäftlichen Quellen
- Lizenzgebühren

Nicht der WHT unterworfen sind Materialien und Produkte – sie unterliegen dem Zollverfahren und tägliche Verwaltungsarbeiten, wie Buchhaltung. Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen bzw. Bankzinsen unterliegen hingegen einem Steuersatz von 15%.

Im Januar 2017 trat der angekündigte Finance Act 2017 in Kraft, welcher u.a. eine Ausweitung der Quellensteuerpflicht beinhaltet. Diese besagte, dass auch im Ausland erbrachte Dienstleistungen durch Nicht-Ortsansässige an malaysische Firmen der Quellensteuer unterliegen. Seit 2001 waren Offshore-Dienstleistungen von dieser Quellensteuer ausgenommen und es wurden nur Onshore-Dienstleistungen ausländischer Firmen in Malaysia besteuert, wie typischerweise Montage- oder technische Serviceleistungen.

Das Gesetz zur Ausweitung der Quellenbesteuerung auch auf Nichtansässige war starker Kritik ausgesetzt. Jegliche Leistungen, die zwischen dem 17. Januar 2017 und dem 5. September 2017 auch von Nichtansässigen in Malaysia erbracht wurden, unterlagen im angegebenen Zeitraum einer 10%igen Besteuerung. Diese Verordnung wurde mit Wirksamkeit 6. September 2017 wieder aufgehoben.

Erst im Oktober 2017 hatte die malaysische Regelung „[Income Tax \(Exemption\) \(No. 9\) Order 2017](#)“ (Regelung auf Malaysisch) zur obigen Verordnung veröffentlicht, die eine Quellensteuerbefreiung für Zahlungen an gebietsfremde Dienstleister, für alle ab dem 6. September 2017 außerhalb Malaysias erbrachte Dienstleistungen, vorsieht.

Damit das deutsche Unternehmen gemäß Doppelbesteuerungsabkommen nur den reduzierten Betrag der WHT leisten muss, ist der malaysischen Firma ein steuerlicher Ansässigkeitsnachweis vorzulegen, der beim zuständigen Finanzamt in Deutschland zu beantragen ist.

Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens können Unternehmen unter bestimmten Umständen auch eine doppelte Steuererleichterung bei der deutschen Steuerbehörde geltend machen. Das deutsche Unternehmen hat in diesem Fall folgende Unterlagen vom malaysischen Geschäftspartner anzufordern:

1. Kopie des Formulars CP37D, das an LHDN übermittelt wurde

2. Originalbeleg von LHDN (CP 6A) (Quelle: [AHK](#)).

Doppelbesteuerungsabkommen

Seit dem 11. Februar 1979 gibt es zwischen Deutschland und Malaysia ein Doppelbesteuerungsabkommen.

Einkommensteuer

Alle natürlichen Personen sind steuerpflichtig für Einkommen, die in Malaysia entstehen oder hier ihren Ursprung haben.

Der Steuersatz hängt vom „Status der Gebietsansässigkeit“ (residence status) ab, der anhand der Aufenthaltsdauer in Malaysia festgelegt wird. Als gebietsansässig (resident) gilt grundsätzlich, wer sich im Veranlagungsjahr länger als 182 Tage in Malaysia aufgehalten hat.

Die Einkommenssteuer beträgt in Malaysia stufenweise 1-28%.

Pensionsversicherungspflicht („Employment Provident Fund - EPF“) und gesetzliche Unfallversicherungspflicht (Social Security Organisation - SOCSO) bestehen für malaysische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Arbeitgeber haben 12 bzw. 13% (bei Geringverdienern) sowie Arbeitnehmer 11 % des Monatslohnes beim EPF einzuzahlen.

Von März 2016 bis einschließlich Dezember 2017 gab es für Arbeitnehmer einen reduzierten Satz von 8%, welcher freiwillig in Anspruch genommen werden konnte. Alternativ war es auch möglich, für die ursprüngliche Beitragshöhe von 11% zu optieren. Seit Januar 2018 gilt wieder ein Satz von 11%.

Die Beiträge zum Betriebsunfallversicherungs- und Invaliditätsrentenprogramm SOCSO betragen zusammen ca. 0,5% des monatlichen Einkommens der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers. Der Anteil des Arbeitgebers beläuft sich auf 1,75%.

Bei Erreichen des Pensionsalters von 60 Jahren werden die gesamten einbezahlten Beiträge zuzüglich Verzinsung an den Arbeitnehmer voll ausbezahlt. Ausgenommen von dieser Regelung sind ausländische Beschäftigte und Hausangestellte, diese können aber freiwillig Einzahlungen leisten.

Krankenversicherung ist freiwillig.

Zoll und Außenhandelsregime

Malysias Wirtschaft ist in hohem Maße außenhandelsorientiert. Teilweise weisen die Zollsätze und Importlizenzen protektionistischen Charakter zum Schutz lokaler Produktion auf. Ausnahmen bestehen allerdings für bestimmte in Produktionsbetrieben eingesetzte Rohmaterialien sowie Maschinen und Industrieanlagen. Kleinere Liberalisierungsschritte sind im Zuge der AFTA-Umsetzung bemerkbar.

Importbestimmungen

Der Großteil der Waren kann auf Grund der "Open General Import Licence" eingeführt werden. Falls Einfuhrgenehmigungen notwendig sind, erteilt diese das malaysische [Ministry of International Trade and Industry \(MITI\)](#) bzw. die für die Importware zuständige Behörde. Das geltende Außenhandelsrecht ist in der Customs (Prohibition of Imports) Order 2012 enthalten. Jene Waren, deren Einfuhr verboten, lizenzpflichtig oder besonderen Bedingungen unterliegen, sind in Listen (Anhänge 1-4) aufgeführt.

Liste 1 Waren mit **Einfuhrverbot** für Gesamtmalaysia (z.B. Natriumarsenit, bestimmte Funksprech- und Rundfunkgeräte, etc.)

- Liste 2 **Lizenzpflichtige** Importe, die einer Genehmigung durch die malaysische Behörde unterliegen (z.B. Kfz, Radargeräte, Aluminiumprodukte, etc.)
- Liste 3 Waren, die **Sondergenehmigungen** und Inspektionsmaßnahmen der malaysischen Überwachungsbehörde MAQIS unterliegen, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, Pestizide, Lacke, Farben, keramisches Geschirr, etc.)
- Liste 3 Ware, für die eine **Konformitätsbescheinigung** (Certificate of Approval) der jeweils zuständigen Institution notwendig ist, wie z.B. Eisen- und Stahlerzeugnisse, Unterhaltungselektronik, Batterien, Reifen, etc.

Industriegüter, die lokal gefertigt werden und nur gegen Sonderbewilligung des Handelsministeriums importiert werden können (u.a. Stahl, Zement, Kunstdünger, Pkw)

Siehe auch Royal Malaysian Customs Department: www.customs.gov.my/.

Behandlung nicht abgenommener Ware

Waren müssen innerhalb von 21 Tagen zur Zollabfertigung angemeldet werden bzw. die Lagergebühren rechtzeitig entrichtet sein, sonst kann die Zollverwaltung die Ware verkaufen. Der Verkaufserlös, nach Abzug aller Kosten und Eingangsabgaben, steht dem Berechtigten einen Monat zur Verfügung. Verderbliche Waren können innerhalb von 24 Stunden verkauft werden. Luftfrachten müssen innerhalb 72 Stunden abgenommen werden. Nach Ablauf der Frist werden Strafgebühren erhoben. Luftpostsendungen werden nach drei Monaten zurückgesandt. In Ost-Malaysia können die Waren bis zu sechs, höchstens 12 Monate verbleiben (verderbliche oder gefährliche Güter 14 Tage).

Carnet A.T.A .

Malaysia nimmt am Carnet-A.T.A.-Verfahren teil. Carnets A.T.A. können für Waren zur Verwendung bei Messen und Ausstellungen ausgestellt werden.

Zollbestimmungen

Die Nomenklatur des im Rahmen der Zollgesetzgebung als „Customs Duties Order“ veröffentlichten malaysischen Einfuhrzolltarifs basiert auf dem Harmonisierten System (HS). In der Regel handelt es sich bei dem Zollwert um den Wert CIF (cost, insurance and freight) der internationalen Lieferbedingungen (Incoterms® 2010).

Malaysia ist Mitglied der WTO. Freihandelsabkommen bestehen unter anderem mit den Ländern der südostasiatischen Regionalorganisation ASEAN als südostasiatische Freihandelszone (AFTA) sowie im Rahmen der ASEAN+1-Abkommen mit China, Korea (Rep.), Japan, Indien sowie Australien / Neuseeland. Das Freihandelsabkommen MAFTA (mit Australien) ist seit 1.1.2013 in Kraft. Mit der Türkei besteht seit dem 1. August 2015 das MTFTA-Abkommen.

Ein Freihandelsabkommen mit der EU ist in Verhandlung (derzeit ist aber nicht absehbar, wann mit einem Abschluss zu rechnen ist). Am 8. März 2018 wurde das Freihandelsabkommen „Comprehensive Progressive Trans-Pacific Partnership“ (CPTPP) unterschrieben. Zu den 11 Vertragspartnerstaaten gehören Australien, Brunei, Kanada, Chile, Japan, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur und Vietnam.

Zwischen dem halbinsularen Teil Malaysias und den beiden insularen Bundesstaaten Sarawak und Sabah besteht eine Zollunion.

Muster

Warenmuster ohne Handelswert sind zollbefreit.

Geschenke

Geschenksendungen - einschließlich Werbegeschenke - bedürfen keiner Genehmigung, unterliegen aber den normalen Zollsätzen.

Vorschriften für Versand per Post

Postsendungen sind bis zu einem Höchstgewicht von 31,5 kg erlaubt und müssen von einer internationalen Paketkarte und einer in englischer Sprache ausgefertigten Zollinhaltserklärung begleitet sein.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Bei der Verpackung für die nach Malaysia bestimmte Ware ist das während des ganzen Jahres gleichbleibende feuchtheiße Klima zu berücksichtigen. Die Verpackung soll stabil sein.

Es bestehen keine Vorschriften für die Markierung von Packstücken, Ursprungsbezeichnung ist nur vorgeschrieben, wenn durch Etikettierung (Aufmachung) ein irreführender Eindruck über das Ursprungsland entsteht, sowie bei alkoholischen Getränken und Tabakwaren.

Die einzelnen Kolli sollten möglichst keine Waren unterschiedlicher Zollpositionen enthalten. Nahrungsmittel sollten nicht weiß verpackt sein, sondern vorzugsweise rot, gelb oder blau, bzw. Kombinationen von rot, grün, und blau, jedoch nicht einfarbig blau.

Begleitpapiere

- Transportdokument (Bill of Lading, Airway Bill)
- Handelsrechnungen dreifach (engl.), ohne Bescheinigung, Angabe der Packstücke (Zahl, Art, Kollinummerierung), handelsübliche Beschreibung der Ware, Brutto- und Nettogewicht, Abgangsort und Ursprungsland. Bei Lieferung nach Ost-Malaysia (Sarawak, Sabah) müssen Fracht, Versicherung und Rabatte gesondert angegeben werden. Am Schluss der Rechnung sollte folgende Erklärung stehen „ We hereby declare that the country of origin of the goods is Germany“
- Ursprungszeugnisse (UZ): Diese können für Waren aus den Commonwealth-Ländern erforderlich sein. Präferenzursprungsnachweis innerhalb der ASEAN-Freihandelszone ist das Formblatt „D“.
- Packlisten: Keine besonderen Formvorschriften. Angabe von Marken, Nummer, Anzahl und Art der Verpackung. Brutto- und Nettogewicht, sowie eine Inhaltsbeschreibung

Restriktionen

Gemäß Federal Government Gazette, Customs (Prohibition of Imports) Order 2012 vom 31.12.2012 – P.U. (A) 490 sind bestimmte Waren Beschränkungen unterworfen, u.a. bestimmte Arten von Reifen, Chemikalien und gewisse Holzarten.

Alle Nahrungsmittel, Getränke und essbare Agrarprodukte, die entweder importiert oder in Malaysia produziert werden, unterliegen Richtlinien, die im Food Act 1983 und Food Regulation 1985 Malaysia zusammengefasst sind.

Für Fleisch, Fleischprodukte und Alkohol gelten strikte Importvorgaben, da mehr als die Hälfte der Bevölkerung Muslime sind. Das Department of Veterinary Services Malaysia ist für die Erarbeitung und gesetzliche Einhaltung der Vorgaben sowie Ausstellung von Importgenehmigungen für Fleisch und Fleischprodukte sowie lebende Tiere zuständig.

Einige als strategisch geltende Branchen sind durch beschränkte Importlizenzen geschützt. Dazu gehören die Stahl-, Zement-, Automobil- und Automobilzulieferindustrie sowie die Herstellung von Polyäthylen und Polypropylen.

Importgenehmigungen sind auch für gewisse andere Sektoren notwendig (elektrische Produkte, sanitäre Produkte, Diät- oder Veterinärprodukte), die nicht als geschützt bezeichnet sind.

Importkontingente werden selten gesetzt und dann nur für Reis, Fleisch, Obst und Gemüse. In extremen Fällen (bei gefrorenen Hühnern, Eiern, Milch oder Zucker) besteht ein Importverbot, wenn der Bedarf durch die heimische Produktion gedeckt ist.

Es gibt auch Produkte, für die aufgrund von Sicherheits- sowie religiösen- und moralischen Gründen ein Importverbot besteht bzw. eine spezielle Genehmigung erforderlich ist.



RECHTSINFORMATIONEN

Malaysia gehört zum Commonwealth, somit ist das malaysische Recht dem angelsächsischen Rechtskreis zuzuordnen. Das allgemeine Niveau der Rechtspflege ist dabei relativ niedrig, besonders in Bezug auf Prozessdauer und Exekutionsmöglichkeiten.

Devisenrecht

Nach Liberalisierungen ist nun auch unter in Malaysia ansässigen Unternehmen eine Fakturierung und Bezahlung in Devisen möglich. Die Voraussetzung für eine Aufnahme von Fremdwährungsdarlehen wurde ebenfalls erleichtert. Seit August 2010 dürfen Zahlungen für Importe in Fremdwährung oder in RM vorgenommen werden. Exporte können in Fremdwährung oder RM fakturiert und beglichen werden, jedoch müssen 75 Prozent der Deviseneinnahmen in RM umgetauscht werden. Seit dem 31. Dezember 2012 bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die Einfuhr und Ausfuhr von ausländischem Bargeld sowie TravellerCheques, Beträge über 10.000 US\$ müssen deklariert werden.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Es gelten hauptsächlich die Bestimmungen des allgemeinen Vertragsrechtes (Contracts Act 1950, Company Act 1965) sowie die Grundsätze des britischen internationalen Vertragsrechtes.

Besondere gewerberechtliche Bestimmungen gibt es keine.

Handelsvertreterrecht

Das Handelsvertreterrecht ist in Malaysia lückenhaft geregelt (Anwendbarkeit des britischen Contract Act). Es wird eine detaillierte Abfassung der Verträge empfohlen, ggf. mit Wahl einer nichtmalaysischen Rechtsordnung. Für grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen sind, im Rahmen eines Wettbewerbsgesetzes 2012, besondere gesetzliche Vorschriften erlassen worden.

Gesellschaftsrecht

In Malaysia wird zwischen drei verschiedenen Formen der Kapitalgesellschaft unterschieden:

- Company Limited by Shares (Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Höhe ihres Gesellschaftskapitals)
- Company Limited by Guarantee (Gesellschaft, deren Haftung durch Garantien beschränkt ist)
- Unlimited Company (Gesellschaft ohne Begrenzung der Haftung)

Gewerblicher Rechtsschutz

Malaysia ist Mitglied einiger internationaler Abkommen beziehungsweise Übereinkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Dazu gehören beispielsweise das WIPO-Übereinkommen (World Intellectual Property Organization), die Pariser Verbandsübereinkunft, die Berner Übereinkunft und der Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens PCT (Patent Cooperation Treaty). Darüber hinaus garantieren das Nizzaer Abkommen über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (für Malaysia in Kraft getreten am 28. September 2007) und das Wiener Abkommen zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für Bildelemente von Marken, ebenfalls in Kraft getreten am 28. September 2007.

Malaysia ist mit Wirkung vom 27. Dezember 2012 zudem dem WIPO-Urheberrechtsvertrag (WIPO Copyright Treaty (WCT)) sowie dem WIPO-Vertrag über künstlerische Darbietungen und Tonträger (WIPO Phonograms and Performance Treaty (WPPT)) beigetreten.

Investitionen und Joint Ventures

Auslandskapital ist gegen Verstaatlichung und politische Gefahren verfassungsmäßig geschützt. Investitionsschutzabkommen bestehen mit einer Vielzahl von Ländern, u.a. auch mit Deutschland. Im Rahmen der Investitionsgesetze ist große Flexibilität für Individualentscheidungen seitens der malaysischen Behörden gegeben. Ein wesentliches Moment stellt dabei die Bedeutung der geplanten Investition für die malaysische Wirtschaft sowie das künftige Exportpotenzial dar.

Steuerbestimmungen

Die Einkommenssteuer beträgt in Malaysia stufenweise 1-28%.

Daneben existieren Grundstücksgewinn-, Mehrwert-, Quellen- ('Withholding Tax') und Körperschaftssteuer. Letztere beträgt derzeit 24 %. Die Verkaufs- als auch die Servicesteuer ist mit April 2015 durch die „Goods and Services Tax/GST“ (Mehrwertsteuer) ersetzt worden und beträgt 6%. Malaysia hat zahlreiche Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen, u.a. auch mit Deutschland.

Ausländische Kontraktoren unterliegen einer Quellensteuer von 10% der Einnahmen, welche vom Auftraggeber (auch öffentlichen Stellen) vor Überweisung der Kontraktsumme einzubehalten und abzuführen ist.

Die genaue Steuerschuld wird später festgestellt und mit der bereits bezahlten Steuer gegenverrechnet. Um Ausnahmegenehmigungen sollte vor Vertragsabschluss angesucht werden.

Ausländische Personen werden steuermäßig als "resident" und damit als voll steuerpflichtig eingestuft, wenn sie pro Kalenderjahr 182 Tage in Malaysia verbringen bzw. wenn sie sich während vier Jahren jeweils neunzig Tage/Jahr in Malaysia aufhielten.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Rechtsgrundlage ist der ‚Patent Act, 1983‘, der in den Jahren 1995 und 2000 grundlegend novelliert wurde. So wurde u.a. die Schutzdauer verlängert und das Verfahren beschleunigt.

Patent- und Markenrecht

Starke Anlehnung an die in England geltenden Rechtsbestimmungen. Eigenes Register beim Ministry of Domestic Trade, Intellectual Property Corporation of Malaysia ([MyIPO](#)). Malaysia ist im November 1990 dem Berner Übereinkommen zum Schutz des geistigen Eigentums beigetreten und ist Signatar der Pariser Konvention sowie des TRIPS. Die Anpassung der einschlägigen Gesetze wurde bereits durchgeführt. Des Weiteren wurden Maßnahmen ergriffen, um die jeweiligen Verfahren zu beschleunigen.

Urheberrecht

Das Urheberrecht entsteht bereits mit der Schaffung des Werkes, eine eigene Registrierung oder Anmeldung ist nicht erforderlich.

Bei einem urheberrechtlich geschützten Werk kann es sich sowohl um eine literarische, musikalische oder künstlerische Arbeit handeln, als auch um einen Film, eine Musikaufnahme, eine Fernsehaufnahme, Computersoftware oder dergleichen.

Das Werk ist für die Lebenszeit des Autors und darüber hinaus für den Zeitraum von 50 Jahren geschützt.

Das Urheberrecht wird durch jede unautorisierte Reproduktion des Werks verletzt. Auch der Import, die Verbreitung von Kopien, das Anbieten von Raubkopien sowie deren Besitz stehen unter Strafandrohung.

Die malaysische Regierung hat in jüngster Zeit verstärkt Maßnahmen ergriffen, um die einschlägigen Gesetze auch wirkungsvoll durchzusetzen. Derzeit hat man vor allem illegale Herstellung und Verkauf von gefälschten optischen Medienträgern im Visier; in diesem Bereich erging im Jahr 2000 ein spezielles Gesetz (Optical Disc Act 2000). Im gesamten südostasiatischen Raum stellen Raubkopien von CDs, DVDs, VCDs und Software oft einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Maßnahmen Malaysias zur Eindämmung dieser gesetzwidrigen Praxis sehr zu begrüßen.

Lizenzvergabe

Lizenzgebühren unterliegen einer 10%igen Quellensteuer. Der ‚Finance Bill 2016‘ bringt eine Verbesserung hinsichtlich der bis dahin herrschenden Ambiguität betreffend die Anwendung der Quellensteuer auf Lizenzgebühren. So wird explizit geregelt, dass Zahlungen für die Verwendung bzw. das Recht zur Verwendung von Software und jeglicher Satelliten-, Kabel- sowie Radiofrequenz-Spektrumtechnologien ebenfalls einer 10%igen Besteuerung unterliegen.

Steuerliche Aspekte

Die Einnahmen ausländischer Unternehmen aus Lizenzgebühren unterliegen einer Quellensteuer von 10%. Diese ist vom Lizenznehmer einzubehalten und abzuführen. Bezüglich natürlicher Personen und deren Einkünften aus Tantiemen gilt dasselbe.

Ein Antrag auf Steuerbefreiung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens ist beim [Ministry of Finance](#) zu stellen.

Gestaltung von Lizenzverträgen

In Verträgen zwischen malaysischen Firmen bzw. Joint Ventures mit ausländischen Unternehmen soll die Geltung malaysischen Rechts vereinbart werden. Eventuelle Schlichtungsverfahren müssen in Malaysia abgewickelt werden, und zwar entweder gemäß dem malaysischen Schlichtungsgesetz von 1952 (in der überarbeiteten Fassung von 1972) oder den Schlichtungsbestimmungen der [Kommission für Internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen \(UNCITRAL\)](#). Das Schlichtungsverfahren findet vor dem [Asian-African Legal Consultative Organization \(AALCO\)](#) in dessen regionaler Schlichtungsstelle in Kuala Lumpur statt.

Eigentum und Forderungen

Eigentumssicherung

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die „Retention of Title Clause“/Eigentumsvorbehalt die effektivste Möglichkeit ist, sein Eigentum zu sichern - sowohl in Zusammenhang mit Zahlungsverzögerungen als auch der Insolvenz des Käufers.

Der bloße Vermerk eines Eigentumsvorbehalts auf der Rechnung ist **nicht** ausreichend. In Malaysia wird der Vermerk eines Eigentumsvorbehalts auf Rechnungen ausländischer Lieferanten grundsätzlich als wirkungslos behandelt. Gleiches gilt für Eigentumsvorbehaltsklauseln auf der Auftragsbestätigung oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Eigentumsvorbehaltsklausel ist spätestens bei Vertragsabschluss ausdrücklich zu vereinbaren.

Es ist empfehlenswert, den Eigentumsvorbehalt schriftlich in die Vertragsbestimmungen aufzunehmen. Die Waren, welche von dieser Regelung betroffen sind, müssen genau spezifiziert und gekennzeichnet werden.

Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte auf Rechnungen ausländischer Lieferanten sowie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wirkungslos. Gemäß malaysischem Recht kann ein Eigentumsvorbehalt aber ausdrücklich schriftlich vereinbart werden, zu achten ist auf die genaue Spezifikation der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware.

Wirkungsvolle Sicherungsinstrumente sind jedoch nur Bankgarantie (payment guarantee) oder Akkreditiv mit aufgeschobener Zahlung (deferred payment letter of credit).

Forderungseintreibung

Es empfiehlt sich, in allen Forderungsangelegenheiten die Deutsch-Malaysische Industrie- und Handelskammer zu konsultieren. Dieses kann – bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden – durch direkte Kontaktaufnahme mit dem Schuldner versuchen, diesen zur Zahlung der Außenstände zu bewegen.

Zum Zwecke der Betreibung eines Inkassofalles kann von der Deutsch-Malaysischen Industrie- und Handelskammer ein englischsprachiger Rechtsanwalt genannt werden. Im ersten Schritt wird eine Zahlungsaufforderung ("Letter of Demand") an den Schuldner geschickt. Bleibt diese unbeantwortet, folgt nach 14 Tagen eine schriftliche Mahnung. Dabei fallen Anwaltskosten in Höhe von rund RM 500 an. Ab dann kommt es zur Anhängigmachung des Falles bei Gericht, entweder in Form einer Klage auf Zahlung oder gleich durch Einleitung eines Insolvenzverfahren. Bereits sieben Tage nach Mahnung kann eine Gerichtsvorladung erfolgen.

Falls der Schuldner keine rechtlichen Gegenschritte unternimmt und keine Gegenforderung geltend macht, belaufen sich die Anwalts- und Gerichtskosten für den Kläger in diesem (ausnahmsweise) kurzfristigen Verfahren auf ca. RM 3.500 bis RM 4.000.

In der Praxis wird die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen nur bei hohen Außenständen und größeren Schuldnerfirmen gewählt. Die **Prozessführung** verläuft meist äußerst schleppend, sodass sie nur bei Streitwerten über RM 40.000 in Erwägung gezogen werden sollte. Der Ausgang der Verfahren ist zudem oft unsicher.

Insolvenzrecht

Neben dem Konkurs kennt das malaysische Recht auch das Instrument einer Umschuldung. Im Rahmen des Konkurses werden Forderungen der öffentlichen Hand sowie gewisse bevorrechtete Forderungen zuerst befriedigt, alle anderen Gläubiger werden gleichbehandelt.

Vertretungsvergabe

In Malaysia existiert keine spezielle Gesetzgebung, die das Verhältnis zwischen Handelsvertreter und vertretener Firma regelt. Im Rahmen der zivilrechtlichen Bestimmungen besteht vollkommene Vertragsfreiheit. Alleinige Grundlage für das Vertreterverhältnis ist der Vertretungsvertrag, der jeweils den Erfordernissen des Einzelfalles anzupassen ist, jedenfalls aber folgende Punkte regeln sollte: Vertragsdauer, Kündigungszeit, Gebietsabgrenzung, Konkurrenzklausel, Provisionshöhe, Schiedsklausel.

Arten von Vertretern

Der Handelsvertreter ist auch in Malaysia ein selbständiger Unternehmer, der Geschäfte im Namen von und auf Rechnung des Geschäftsherrn anbahnt und vermittelt. Sofern er dazu berechtigt ist, kann er auch unmittelbar die entsprechenden Kaufverträge abschließen. In Malaysia finden auf den Handelsvertreter u.a. folgende Bezeichnungen Anwendung: „commercial agent“, „manufacturer's agent“, „general agent“ oder „commission agent“.

Eine klare Abgrenzung unterschiedlicher Aufgabenbereiche ist aufgrund dieser Bezeichnungen jedoch nicht möglich. In der Praxis wird der Handelsvertreter daher auch allgemein nur als „agent“ bezeichnet.

Vom Handelsvertreter zu unterscheiden ist der Vertragshändler („distributor“, „authorized dealer“, „importer“), der entweder auf ausschließlicher („sole“ oder „exclusive“) oder nicht exklusiver Basis in einer dauerhaften Geschäftsbeziehung Waren von einem Unternehmen kauft und diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung weiterverkauft. Auch Vertragshändler werden in der Praxis häufig als 'Vertreter' bezeichnet. In der Tat trifft eine Reihe von grundsätzlichen Überlegungen in Zusammenhang mit der Vertretungsvergabe auch auf Vertragshändler zu.

Vertretungsvertrag

In Malaysia besteht kein eigenes Handelsvertreterrecht. Es kommen die allgemeinen Vorschriften über das Vertreterrecht (Law of Agency in Sect. 135-191 Contracts Act) zur Anwendung. Daneben gelten die Bestimmungen des allgemeinen Vertragsrechtes (Contracts Act 1950) sowie die Grundsätze des britischen internationalen Vertragsrechtes.

Es besteht für die Abfassung des Vertretungsvertrages vollkommene Vertragsfreiheit. Ein inhaltlich und sprachlich klar und einfach abgefasster Vertrag erleichtert die Durchsetzung der darauf beruhenden Ansprüche. Dabei sollten zur Vermeidung von Unklarheiten die Stellung und Befugnisse des Handelsvertreters (bzw. Vertragshändlers) und auch die Bedingungen zur allfälligen Beendigung des Vertretungsverhältnisses im Vertrag klar und detailliert geregelt werden. Es ist daher empfehlenswert, den Vertretungsvertrag vor der Unterzeichnung von einem Anwalt auf seine Durchsetzbarkeit und die Zweckmäßigkeit der einzelnen Klauseln im malaysischen Umfeld überprüfen zu lassen.

Arbeits- & Sozialrecht

Die Bestimmungen der Arbeitsgesetze in Malaysia legen nur Mindestnormen fest, die die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer definieren. Die meisten Bestimmungen sind sehr rudimentär. Betriebliche Sozialleistungen werden von Firma zu Firma unterschiedlich gehandhabt.

Mit der Mindestlohnverordnung (Minimum Wage Order) von 2012 hat Malaysia erstmals einen Mindestlohn eingeführt. Ab 2013 wurde jeder Arbeitgeber mit mehr als fünf Angestellten verpflichtet, ein Monatsgehalt von mindestens RM 900 zu bezahlen. In Sabah und Sarawak sowie auf Labuan wurde der monatliche Mindestlohn auf RM 800 festgelegt. Arbeitgeberin und Arbeitgeber mit bis zu fünf Angestellten sind ebenfalls an die neuen Lohnvorgaben gebunden, allerdings mussten diese die Löhne erst ab Juli 2013 anheben. Am 1.7.2016 erfolgte eine Anhebung des Mindestlohns auf RM 1.000 bzw. RM 920 in Sabah, Sarawak und Labuan.

Eine Ausnahme von der Mindestlohnvorschrift gilt lediglich in der Probezeit der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers. In diesen Fällen darf der Lohn für die Dauer von maximal sechs Monaten auf bis zu 70% des gesetzlichen Mindestlohns gesenkt werden.

Es gilt zu beachten, dass die Regierung eine baldige Erhöhung der Mindestlöhne in Erwägung zieht.

Aufenthaltserlaubnis

Alle Einreisenden müssen einen internationalen Reisepass bzw. ein demselben gleichgestelltes Dokument besitzen, welches noch mindestens sechs Monate ab Einreisedatum gültig ist. Aufgrund des Visa-Abkommens zwischen Deutschland und Malaysia ist für Inhaber deutscher Reisepässe (auch Dienstpässe) für touristische-, Privat- und auch Geschäftsbesuche bis zu drei Monaten kein Visum erforderlich. Die Einreise berechtigt zum Aufenthalt, nicht aber zur Ausübung irgendeiner Beschäftigung, auch nicht zur reinen Überwachung einer Fabrik einrichtung oder Anlageerrichtung.

Bei kurzfristigen beruflichen Aufenthalten in Malaysia (bis zu einem Jahr), muss der Antrag auf Sichtvermerk vor Ankunft im Lande gestellt werden. Dies betrifft vor allem auch Montagearbeiten, Überwachung der Montage und Trainingsaufenthalte. Ein Sponsor ist notwendig.

Arbeitserlaubnis

Die Arbeitserlaubnis muss vor dem Eintreffen in Malaysia erteilt werden. Beantragt wird sie vom malaysischen Arbeitgeber.

Zur Verbesserung des Investitionsklimas sowie als Anreiz für verstärkten Technologietransfer hat die malaysische Regierung die Richtlinien für die Entsendung ausländischer Mitarbeiter nach Malaysia im Produktionssektor weitestgehend liberalisiert. Je nach Art und Größe der Investition wird die Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter gefördert.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Die malaysische Pensionsversicherung (EPF) ist als kapitalgedecktes System ausgestaltet. Sie wird durch den Employees Provident Fund Act 1991 folgendermaßen geregelt:

Für unter 60jährige Arbeitnehmer sind Beiträge an den EPF abzuführen. Der Arbeitgeberanteil beträgt hierbei 13% des Monatsgehalts, wenn das Gehalt nicht höher als 5.000 RM ausfällt. Ist das Gehalt höher als 5.000 RM, hat der Arbeitgeber einen Anteil von 12% des Monatsgehalts zu tragen. Der Arbeitnehmeranteil beläuft sich stets - unabhängig von der Höhe des Gehalts - auf 11% bzw. wahlweise 8% des Monatsgehalts. Ab einem Alter von 55 Jahren kann sich der Arbeitnehmer die einbezahlten Beiträge zuzüglich Verzinsung auszahlen lassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind ausländische Beschäftigte und Hausangestellte. Diese Personengruppen sind jedoch berechtigt, freiwillige Beiträge einzuzahlen.

Bei Erreichen des Pensionsalters von 60 Jahren werden die gesamten einbezahlten Beiträge zuzüglich Verzinsung an die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer voll ausbezahlt. Ausgenommen von dieser Regelung sind ausländische Beschäftigte und Hausangestellte, diese können aber freiwillig Einzahlungen leisten.

Nach dem Employees' Social Security Act 1969 sind Arbeitnehmer, deren Gehalt 3.000 RM im Monat nicht übersteigt, versicherungspflichtig in den beiden Versicherungszweigen der Social Security Organisation (SOCSO):

- Den Beitrag zur Betriebsunfallversicherung (Employment Injury Scheme) in Höhe von ca. 1,25% des Einkommens des Arbeitnehmers trägt der Arbeitgeber allein.
- Der Beitrag zur Invaliditätsrentenversicherung (Invalidity Scheme) beträgt 1% des Einkommens des Arbeitnehmers und ist zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

Im Januar 2018 trat der neue Employment Insurance Scheme Act 2018 (EIS) in Kraft. Aufgrund von Massenentlassungen und industriespezifischen Betriebsverkleinerungen, vor allem im Jahr 2015, wurde nach einem System gesucht, um Arbeitgeber und Arbeitnehmer in solchen Fällen zu unterstützen.

Das EIS System sieht vor, dass diejenigen, die aus o.g. Gründen oder extremen Härtefällen (z.B. sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz) ihre Anstellung verlieren, durch den EIS ein Basisgehalt bis zu sechs Monate erhalten sollen. Das Prinzip ist ähnlich wie bei der Rentenversicherung EPF, wonach der Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils 2 % des Lohnes monatlich in das EIS, welches ebenfalls durch SOCSO verwaltet wird, einzahlen.

Es gilt zu beachten, dass der Maximallohn für das EIS bei RM 4.000 pro Monat liegt.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Bei einem Montageeinsatz von bis zu 180 Tagen muss keine Einkommensteuer in Malaysia gezahlt werden (wenn Entlohnung und Unterkunft vom ausländischen Unternehmen getragen werden).

Ab 181 Tagen bis zu ein Jahr muss das Unternehmen in Malaysia Einkommensteuer zahlen (progressiv bis zu 26%). Für diesen Montage-Einsatz benötigt die Arbeitskraft eine Arbeitserlaubnis, einen sogenannten „Professional Visit Pass“ (PVP) vom Department of Immigration of Malaysia. Dieser gilt für professionelle Arbeitseinsätze, wie Montagearbeiten, von wenigen Tagen bis zu einem Jahr. Die Gebühr für einen PVP beträgt derzeit circa 25 Euro.

Die Beantragung des PVP ist von der malaysischen Kundschaft (Auftragsfirma, nicht von der ausländischen Montagefirma) vorzunehmen und ist nur online im ESD System (Expatriate Services Division/Immigration Malaysia) möglich. Zu diesem Zweck muss vor der Beantragung eine Registrierung der malaysischen Antragsfirma (Kundschaft) im ESD System vorgenommen werden (Quelle: [WKÖ](#)).

Prozessrecht

Jedes Gerichtsverfahren ist kostspielig und langwierig, weshalb eine Prozessführung nur in jenen Fällen ratsam ist, wo keine Vergleichsmöglichkeit besteht und es sich um höhere Summen handelt. Urteile ausländischer Gerichte sind nicht durchsetzbar, werden aber gegebenenfalls als Beweis anerkannt.

Ein Anwaltszwang besteht in Malaysia für natürliche Personen nicht. Juristische Personen müssen sich dagegen anwaltlich vertreten lassen. Anwaltsgebühren werden nach einer verbindlichen Gebührenordnung erhoben.

Schiedsgerichtsbarkeit

Malaysia hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Inländische Schiedsgerichtsverfahren, insbesondere vor der Malaysian International Chamber of Commerce and Industry stellen bei Streitigkeiten oft eine kostengünstige und rasche Alternative zum ordentlichen Rechtsweg dar. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass ein inländischer Schiedsspruch, im Gegensatz zum deutschen Recht, kein Hindernis für ein ordentliches Gerichtsverfahren darstellt.

2011 wurde das malaysische Gesetz zur Schiedsgerichtsbarkeit reformiert. 2012 hat die zuständige nationale Schiedsinstitution (Kuala Lumpur Regional Center for Arbitration) ebenfalls novellierte Schiedsregeln in Kraft gesetzt.

Schiedsgerichtsbarkeit wird weltweit von einer Reihe von Institutionen angeboten und es ist zweckmäßig eine für Ihre Geschäftssituation geeignete auszuwählen.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin, Tel: +49 (0)30 200 73 63 00, Fax: +49 (0)30 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de , Web: <http://www.iccgermany.de>



BAYERISCHES

AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

Tipp!

Das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0. – Go International“

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter

www.go-international.de



Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter <https://www.international.bihk.de/foerderung>



INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl bei der Vorbereitung für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Deutsche Repräsentanz in Malaysia mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Malaysische Industrie- und Handelskammer

(Malaysian-German Chamber of Commerce and Industry),
 Lot 20-01, Letter Box No. 33, Level 20, Menara Hap Seng 2,
 Plaza Hap Seng, No. 1 Jalan P. Ramlee,
 50250 Kuala Lumpur, Malaysia
 Tel: +603-9235 1800
 E-Mail: info@malaysia.ahk.de
 Web: <https://www.malaysia.ahk.de>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

26th Floor Menara Tan & Tan
 207, Jalan Tun Razak
 50400 Kuala Lumpur
 Malaysia
 Tel: +603-2170 9666
 Fax: +603-2161 9800
 E-Mail: info@kual.diplo.de
 Web: www.kuala-lumpur.diplo.de

Malaysische Botschaft

Klingelhöferstrasse 6
 10785 Berlin
 Tel: (030) 88 57 49-0
 Fax : (030) 88 57 49 50
 E-Mail : mwberlin@malemb.de
 Web : https://www.kln.gov.my/web/deu_berlin/home

Dos & Don'ts

Die Bevölkerung Malaysias ist sehr heterogen – durch Religion und Kultur bedingte Unterschiede der einzelnen Ethnien (Malaien/Moslems, Chinesen, Inder) sind zu beachten.

Die Religion spielt besonders bei Moslems eine sehr wesentliche Rolle - auch im Alltagsleben. Die religiösen Vorschriften werden strikt eingehalten (z.B. kein Schweinefleisch, kein Alkohol, Ramadan, Freitagsgebet) und deren Respekt wird auch von anderen erwartet (z.B. dezente Kleidung bei Frauen). Sollte bei Einladungen als Bekleidungshinweis „Batik“ angeführt sein, handelt es sich dabei um langärmelige gemusterte Batik-Hemden, die für Herren in Malaysia als offizielles Kleidungsstück gelten und einem dunklen Anzug mit Krawatte entsprechen. Ausgeprägt ist auch das Markenbewusstsein, das Vorzeigen von Statussymbolen ist üblich.

Das Glücksspiel (auch Wetten) ist im Islam verboten, bei den Chinesen hingegen eine äußerst beliebte Freizeitbeschäftigung. Der Zeitfaktor spielt eine geringere Rolle als in Europa, Malaysier werden vor einer wichtigen Entscheidung das Für und Wider lange abwägen. Alter und Erfahrung spielen in Malaysia eine viel größere Rolle als Hochschuldiplome. Überreichen Sie nichts mit der linken (der unreinen) Hand. Visitenkarten werden am besten mit beiden Händen übergeben (Quelle: [WKÖ](#)).

Notrufe

Rettung und Polizei: 999

Maße und Gewichte

Metrisches System

Strom

220 V, 50 Hz Wechselstrom, eigene malaysische 3-Pol-Stecker

Trinkgeld

In Hotels und Restaurants, auch in Friseursalons werden 10% Service Charge in der Rechnung inkludiert. Personal im Dienstleistungssektor erwartet prinzipiell kein Trinkgeld, es wird aber – wenn auf Grund besonders guten Services gegeben - gerne genommen.

Zeitverschiebung

MEZ +7 Stunden, MESZ +6 Stunden

Lokale Verkehrsmittel

Das Taxi stellt das einzige für Geschäftsbesuche taugliche Straßenverkehrsmittel dar und ist zudem sehr preisgünstig. „Budget Taxis“ kosten RM 3 für den ersten Kilometer plus RM 0,25/ 200 m für Fahrten ab Mitternacht bis 6:00 morgens wird ein Aufschlag von 50% auf den Meterpreis verrechnet. 1Malaysia oder TEKS1M Taxis hingegen verrechnen RM 4 für den ersten Kilometer plus RM 0,30/200 m, in Penang RM 4 plus RM 0,35/200 m. Zudem ist seit 2014 der Online-Vermittlungsdienst zur Personenbeförderung „Grab“ in Malaysia aktiv. Der Preisfestsetzungsmechanismus richtet sich nach der momentanen Nachfrage für die gewünschte Strecke – je höher die Nachfrage, desto höher auch der Preis.

Für Tageszeiten bzw. Strecken mit geringer Nachfrage kann man über die Mobile-App Grab bereits mehrere Kilometer ab etwa RM 3 (0,70 Euro) buchen. Mietwagen sind ohne viele Formalitäten und vergleichsweise preisgünstig zu haben, ein gültiger internationaler Führerschein ist dafür erforderlich (**Achtung: Linksverkehr in Malaysia**). Die Eisenbahnzüge verfügen über klimatisierte Waggons; ebenso existieren zahlreiche bequeme, klimatisierte Überlandbusse.

Kfz-Bestimmungen

Mietwägen können mit internationalem Führerschein gefahren werden. In Malaysia herrscht Linksverkehr. Bei längerem Aufenthalt (Entsendung länger als zwölf Monate) ist der Erwerb eines malaysischen Führerscheins erforderlich

Devisenvorschriften

Malaysische Ringgit dürfen lt. dem Exchange Control Act bis zu einer Höchstgrenze von US-Dollar 10.000 (äquivalent) genehmigungsfrei ein- bzw. ausgeführt werden. Eine Deklarationspflicht bei der Zollbehörde besteht. Beträge von mehr als US-Dollar 10.000 bedürfen der Genehmigung der malaysischen Zentralbank. Fremdwährungen unterliegen bei der Ein- und Ausfuhr keinerlei Beschränkungen, es besteht jedoch Deklarationspflicht.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Dinge des persönlichen Bedarfs + 1 Stange Zigaretten + 1 l Alkohol zollfrei.

Impfungen

Impfzeugnis über Typhus- und Choleraimpfung ist bei Einreise aus verseuchten Gebieten notwendig, über Gelbfieber, wenn die Einreise aus Afrika oder Südamerika erfolgt. Ansonsten müssen für die Einreise keine Impfungen nachgewiesen werden. Empfehlenswert sind zudem Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Polio (Kinderlähmung). In Deutschland ist hierfür ein Kombiimpfstoff erhältlich. Die Gefahr einer Infektion mit Hepatitis A besteht über die Aufnahme verseuchter und unzureichend gegarter Lebensmittel – eine Impfung ist daher ebenfalls ratsam. Bitte verifizieren Sie die Notwendigkeit der hier angeführten Impfungen vor Ihrer Abreise bei Ihrem Hausarzt.